

Az.: 2 K 1955/17

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

**Im Namen des Volkes**

**Gerichtsbescheid**

In der Verwaltungsstreitsache

der Bürgerinitiative Freibad Zschopau,  
vertreten durch Herrn Frank Heyde,  
Rasmussenstraße 35, 09405 Zschopau,

- Klägerin -

gegen  
den Landkreis Erzgebirgskreis,  
vertreten durch den Landrat,  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,

- Beklagter -

beigeladen:  
die Große Kreisstadt Zschopau,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Altmarkt 2, 09405 Zschopau,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Otmar Müller,  
Seminarstraße 2, 09405 Zschopau,

wegen  
wasserrechtlicher Plangenehmigung

2 K 1955/17

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der Beratung vom 25. Juli 2017 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Keim, den Richter am Verwaltungsgericht Czingon und die Richterin Schönherr:  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist für die Beigeladene hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen die Plangenehmigung des Beklagten vom 20. April 2017 für die Renaturierung des verrohrten Gansbaches im Bereich des Schwimmbades Zschopau auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Zschopau, die zugleich Trägerin des Vorhabens ist.

1. Das in den 1960er Jahren errichtete Freibad Zschopau ist seit 2010 geschlossen. Es liegt nördlich der Krumhermersdorfer Straße auf dem Grundstück Flur Nr. 1526/3 (Gemarkung Zschopau), dessen Eigentümerin die Vorhabenträgerin ist. An der Südgrenze des Grundstücks verläuft der Gansbach, ein Gewässer zweiter Ordnung. Der Bach ist auf einer Länge von ca. 170 m verdolt. Mit dem Ausbaivorhaben soll die Verrohrung vollständig beseitigt und ein neuer, offener Bachlauf im Wesentlichen entlang der Nordgrenze des Grundstücks angelegt werden. Zudem sollen die Schwimmbecken entsiegelt und teilweise verfüllt werden.

2 K 1955/17

2. 2015 beantragte die Vorhabenträgerin die Einleitung des Planverfahrens für das so umrissene Vorhaben.

3. Die Klägerin – eine Bürgerinitiative, in der sich laut Internetauftritt eine "Anzahl Badbesucher" mit dem Ziel zusammengeschlossen hat, die "unbefriedigenden Zustände im Freibad" anzuprangern – machte im Verwaltungsverfahren geltend, das Vorhaben sei schon nicht erforderlich. Es reiche aus und sei auch unter Kostengesichtspunkten eindeutig vorzugswürdig, die marode Verrohrung instand zu setzen und das alte, historisch gewachsene Schwimmbad zu erhalten.

4. Mit Plangenehmigung vom 20. April 2017 stellte der Beklagte den genannten Plan fest und machte diesen bekannt. Die Genehmigung enthält unter III. eine Reihe von Nebenbestimmungen. In der Begründung heißt es in Bezug auf das Gegenvorbringen der Klägerin, dass das plangenehmigte Vorhaben die Wiederinbetriebnahme des Freibades nicht hindere. Im Übrigen sollten nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer wenn möglich in den naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Dies bedeute aber auch, dass eine marode Verrohrung nicht wiederherzustellen sei.

5. Die Klägerin hat gegen die Plangenehmigung am 19. Mai 2017 Klage erhoben. Sie weist darauf hin, dass am 9. Juni 2013 ein Starkregen über Zschopau niedergegangen sei, welchen die Beigeladene als Hochwasser bewerte. Maßgeblich für diese fehlerhafte Bewertung sei, dass die Beseitigung der auch im Bereich des Freibadgeländes angerichteten Schäden nur bei Vorliegen eines Hochwasserereignisses förderfähig sei. Insofern stehe zumindest der Verdacht eines Subventionsbetrugs im Raum, der von ihr – der Klägerin – bereits zur Anzeige gebracht worden sei. Auch die angefochtene Plangenehmigung gehe vom Eintritt eines Hochwasserereignisses aus.

Die Klägerin beantragt,

die Plangenehmigung der Beklagten vom 20. April 2017 aufzuheben.

2 K 1955/17

6. Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits unzulässig, weil die Klägerin weder beteiligungsfähig noch klagebefugt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die hierzu beigezogenen planfestgestellten Unterlagen und Verwaltungsvorgänge (1 Ordner) des Beklagten verwiesen.

Ihr Inhalt war Gegenstand der Beratung.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht macht nach Anhörung der Beteiligten von der ihm durch § 84 VwGO eröffneten Möglichkeit Gebrauch, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Der Streitfall weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf.

Die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO bleibt ohne Erfolg. Sie ist bereits unzulässig, weil die Klägerin weder beteiligungsfähig noch klagebefugt ist.

1. Die Klägerin ist nicht beteiligungsfähig (§ 61 VwGO).

Sie ist weder zu den juristischen Personen des öffentlichen oder des Privatrechts zu rechnen (§ 61 Nr. 1 Alternative 2 VwGO) noch nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig. Vereinigungen im Sinn jener Vorschrift sind alle teilrechtsfähigen Gebilde des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die zwar keine juristischen Personen sind, allerdings ein Mindestmaß an innerer Organisation aufweisen (BVerwG, Zwischenurteil v. 21. Januar 2004 – 6 A 1/04 –, juris) und prinzipiell auf Dauer angelegt sind. Es ist nicht erkennbar und wird von der Klägerin auch nicht dargelegt, dass sie in struktureller Hin-

sicht hinreichend verfestigt ist und nicht nur als loser Zusammenschluss interessierter "Badbesucher" agiert.

Darüber hinaus sind Vereinigungen nach § 61 Nr. 2 VwGO nur dann beteiligungsfähig, soweit – und damit nicht weiter als – ihnen ein Recht zustehen kann.

Das bedeutet, dass Vereinigungen nur teilrechtsfähig sind, wenn sie selbst (und nicht nur ihre Mitglieder) Zuordnungsobjekt einer öffentlich-rechtlichen Rechtsposition sind und gerade diese Rechtsposition in dem konkreten Verfahren streitig sein kann (BVerwG, Urt. v. 9. Juli 1992 – 7 C 32.91 –, BVerwGE 90, 304 [305], welches die Beteiligungsfähigkeit des Betriebsrates im Hinblick auf die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte an betrieblichen Angelegenheiten bejaht).

Dass der Klägerin als einem Zusammenschluss einer "Anzahl Badbesucher" eine eigenständige, rechtlich geschützte öffentlich-rechtliche Rechtsposition zustehen könnte, ist ebenso wenig ersichtlich.

2. Die Klägerin wird – selbstständig tragend – durch die angefochtene Plangenehmigung nicht im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO in eigenen Rechten verletzt.

Jene Vorschrift enthält eine sowohl für die Anfechtungs- als auch die Verpflichtungsklage geltende besondere Sachentscheidungsvoraussetzung, nämlich die Klagebefugnis. Diese verlangt, dass die Rechtsverletzung nach dem Sachvortrag als möglich erscheint, weswegen es an der Klagebefugnis fehlt, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Klägers verletzt sein können. Dem Rechtsuchenden muss es – anders ausgedrückt – also um die Verwirklichung eigener Rechte gehen.

In der Klagebefugnis kommt damit auch eine allgemeine Systementscheidung zugunsten eines Individualrechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt zum Ausdruck, deren Bedeutung über die in § 42 Abs. 1 VwGO genannten Klagearten hinaus greift und Interessenklagen generell ausschließt.

2 K 1955/17

2.1 Gemessen hieran ist es der Klägerin selbst nicht gelungen, die Möglichkeit einer Rechtsverletzung im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO aufzuzeigen. Ihre Klage ist auf eine systemwidrige objektive Rechtmäßigkeitskontrolle der Plangenehmigung vom 20. April 2017 ausgerichtet:

a) Die Plangenehmigung betrifft die Klägerin nicht mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung in konkreten subjektiven Eigentumspositionen im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 GG (vgl. § 71 Satz 2 WHG und § 101 Abs. 1 Satz 1 SächsWG). Grund und Boden der Klägerin wird für das planfestgestellte Vorhaben unmittelbar nicht herangezogen, weder durch Landentzug noch die Belastung eines Grundstücks mit einem dinglichen Recht.

b) Als Anknüpfungspunkt für die Klagebefugnis kann sich die Klägerin auch nicht auf ein aus dem fachplanerischen Abwägungsgebot – materiell gelten für die Plangenehmigung dieselben Vorschriften wie für den Planfeststellungsbeschluss; insbesondere ist die Plangenehmigung ebenfalls eine Planungsentscheidung und unterliegt deshalb ebenfalls dem Abwägungsgebot – folgendes Recht auf gerechte Abwägung berufen. Im System des Individualschutzes, so wie es in den §§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO verankert ist, kann das Abwägungsgebot nur insofern Drittschutz vermitteln, als ein Kläger mit einer materiellen Rechtsposition, zumindest aber eigenen Belangen am Abwägungsvorgang teilnimmt. Ein Anspruch auf gerechte Abwägung schlechthin ohne subjektiv-rechtliche Rückanknüpfung würde die Anfechtungsklage gegen eine Planungsentscheidung (Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung) zur Interessentenklage machen und wäre systemwidrig.

Nach Vorgesagtem ist die Klägerin vom Plan nicht betroffen, weder unmittelbar noch mittelbar. Insofern kann sie sich weder auf die Beeinträchtigung einer materiellen Rechtsposition berufen noch nimmt sie mit irgendeinem abwägungserheblichen Belang an der Abwägung teil. Die Klägerin macht sich vielmehr zum Sachwalter öffentlicher Interessen. Dies ist durchaus achtenswert, im Hinblick auf die Systementscheidung der VwGO für den Individualrechtsschutz und damit gegen die Interessentenklage indes ohne rechtliche Relevanz.

2 K 1955/17

**2.2** Soweit das Erfordernis einer Geltendmachung eigener Rechte nach § 42 Abs. 2 VwGO nur besteht, "soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist", hilft dies der Klägerin nicht. Jene Ermächtigung erfasst sowohl Regelungen der – hier offensichtlich nicht vorliegenden – gesetzlichen Prozessstandschaft als auch Klagerechte zur Durchsetzung rein objektiven Rechts. Insoweit enthält beispielsweise § 2 UmwRG eine von § 42 Abs. 2 VwGO abweichende, hier allerdings offenkundig nicht einschlägige Regelung. Die Klägerin ist nämlich weder als Umweltvereinigung anerkannt (§ 3 Abs. 1 UmwRG) noch wurde das Anerkennungsverfahren eingeleitet (§ 3 Abs. 2 UmwRG).

**2.3** § 42 Abs. 2 VwGO erweitert – wie ausgeführt – die Klagerechte lediglich bei Vorliegen eines (förmlichen) Gesetzes, weswegen eine (bloß) gewillkürte Prozessstandschaft von vornherein nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass sich die Klägerin als Bürgerinitiative auf eine Verletzung der Rechte ihrer Mitglieder auch unter diesem Blickwinkel nicht berufen kann.

Die Kostenentscheidung, damit zu Lasten der Klägerin, beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die sich in das Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO begeben hat, aus § 162 Abs. 3 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids kann Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz beantragt werden. Die Anträge sind bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) zu stellen. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

2 K 1955/17

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Bautzen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Oberverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Chemnitz gestellt werden. Eine anwaltliche oder sonstige Vertretung ist für diesen Antrag nicht erforderlich.

Keim

Czington

Schönherr

**B e s c h l u s s :**

**25. Juli 2017**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,- Euro festgesetzt (§§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1 GKG).

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es hierzu nicht.



Czingon

Schönherr

ausgefertigt/beglaubigt:

Chemnitz, den 27.07.2017

Verwaltungsgericht Chemnitz

Die Geschäftsstelle

Schwarze

beauftragte Urkundsbeamtin